

Amt Marne-Nordsee
Gudrun Jörs
Alter Kirchhof 4/5

25709 Marne

per Mail an: gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Vorname, Name
Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 04.06.2025

Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 „Ortslage Volsenhusen“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein, nimmt zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Volsenhusen auf Grundlage des Umweltberichts vom 19.02.2025 wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bewertung

Der Bebauungsplan Nr. 2 verfolgt nachvollziehbare Ziele wie die Schaffung einer zentralen Ortsmitte, die Erweiterung des Wohnraums sowie den Neubau einer Feuerwache und eines Dorftreffpunkts. Diese Maßnahmen werden jedoch mit umfangreichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Der Umweltbericht stellt – trotz vager Maßnahmenbeschreibung – bereits fest, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser zu erwarten sind.

2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biotope

- Das Plangebiet umfasst Wirtschaftsgrünland, Feldhecken (§30 BNatSchG), strukturreiche Gräben und Einzelbäume – allesamt wertvolle Elemente für die biologische Vielfalt.
- Besonders betroffen sind Feldhecken und Baumgruppen im Bereich der Erschließungsstraßen, in denen u. a. Fledermausquartiere und Brutvögel nicht ausgeschlossen werden können.
- Nachgewiesen wurden mehrere Fledermausarten und im Umfeld auch Fischotter.
- Der Umweltbericht erkennt eine artenschutzrechtliche Relevanz, verweist jedoch auf künftige Maßnahmen im „weiteren Verfahren“.

Forderung:

Der BUND fordert konkrete und rechtsverbindliche:

- Artenschutzprüfungen vor Baumfällungen, Dachabrissen und Baufeldfreimachung
- Bauzeitenregelungen (z. B. Rodungen nur vom 1. Oktober bis 28. Februar)
- CEF-Maßnahmen, falls Lebensstätten geschützter Arten betroffen sind

- Vermeidung unnötiger Eingriffe in geschützte Gehölze
- Biotopverbundfördernde Durchgrünung im gesamten Plangebiet

3. Schutzgut Boden

- Laut Umweltbericht handelt es sich um hochwertige Dwogmarschböden mit sehr hoher Nährstoffverfügbarkeit, Filterwirkung und Wasserrückhalt.
- Der geplante Eingriff (Versiegelung von bis zu 1,59 ha) betrifft teils Böden mit sehr hoher ökologischer Funktion.
- Ein Ausgleich soll extern erfolgen, ist jedoch noch nicht konkret definiert.

Forderung:

- Minimierung der Versiegelung (GRZ wirksam begrenzen)
- Bodenmanagement und Erhalt fruchtbarer Ackerböden
- Kompensation nicht nur quantitativ, sondern qualitativ hochwertig im Gemeindeumfeld

4. Schutzgut Wasser

- Das Gebiet liegt im Kleimarschbereich mit hoher Grundwasserempfindlichkeit. Der Grundwasserspiegel liegt teils nur 40 cm unter Geländeoberkante.
- Für ein funktionierendes Regenwassermanagement gibt es bislang kein verbindliches Konzept.

Forderung:

- Verbindliche Umsetzung eines Entwässerungskonzepts nach A-RW 1-Erlass
- Rückhalte- und Versickerungslösungen (z. B. Mulden-Rigolen-System, begrünte Mulden)
- Verzicht auf Drainagen, die empfindliche Grundwasserregime stören könnten

5. Schutzgut Landschaftsbild

- Das geplante Ortszentrum liegt am Übergang zur freien Marschlandschaft mit hoher Sichtweite.
- Der Umweltbericht sieht zwar keine gravierenden Eingriffe, erkennt aber die Relevanz landschaftlicher Strukturen (z. B. Eingrünung des Dorftreffpunkts und der Feuerwehr).

Forderung:

- Verbindliche Eingrünungspflicht an allen Rändern zur freien Landschaft
- Erhalt prägender Einzelbäume und straßenbegleitender Gehölzreihen

6. Kompensation und Eingriffsregelung

- Die vorgesehene Kompensation von 1,59 ha ist bislang rein rechnerisch erfolgt, ohne Hinweise auf qualitative Eignung, räumliche Lage oder rechtliche Sicherung.
- Die Wertigkeit des betroffenen Wirtschaftsgrünlands wird korrekt mit einem Kompensationsfaktor von 1:1 angesetzt.

Forderung:

- Die Kompensationsflächen müssen im räumlichen Zusammenhang stehen oder Teil eines Biotopverbundsystems werden

- Keine pauschalen „Grünland“-Ersatzmaßnahmen ohne ökologische Zielbindung (z. B. extensive Wiesen, Blühflächen, Feuchtbiotope)

7. Fazit

Die angestrebte Ortsentwicklung in Volsenhusen ist grundsätzlich nachvollziehbar, muss jedoch umweltverträglich und gesetzeskonform erfolgen. Aus Sicht des BUND sind die geplanten Eingriffe – insbesondere in Bezug auf Gehölzstrukturen, Böden und Wasserhaushalt – nur unter strengen Bedingungen hinnehmbar.

Der BUND fordert daher:

- Eine verbindliche Regelung artenschutzrechtlicher, bodenschutzfachlicher und wasser-technischer Maßnahmen,
- Die Konkretisierung der Kompensation im Plangebiet oder angrenzend,
- Die Begrenzung von Versiegelung und Schutz des Landschaftsbilds.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wencke Lehmacher